Strategische Gasspeicherbefüllung

Stand: November, 2026

Drei Kernbotschaften

- Wir begrüßen eine nationale Gasreserve als gezielte Absicherung für extreme Versorgungskrisen – nicht als Instrument zur Preisdämpfung.
- Die Reserve sollte über eine Umlage mit klaren Auslösemechanismen finanziert werden, ohne die Preissignale des Marktes auszuhebeln.
- Für eine wirksame und praktikable Umsetzung braucht es einen schnellen Start, eine europäische Perspektive und einheitliche, rechtzeitig kommunizierte Umlageregeln.

1. Zur Einordnung

Als Lieferant ist E.ON weder Gasimporteur noch Betreiber von Gasspeichern. Durch unsere langfristig ausgerichtete Beschaffung von Strom und Gas an den europäischen Großhandelsmärkten sichern wir die Versorgung unserer Kundinnen und Kunden in Europa nachhaltig ab.

Eine nationale Gasreserve kann einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zur Resilienz der Energieversorgung in Deutschland leisten. Deshalb begrüßen wir den Plan der Bundesregierung, eine solche Reserve aufzubauen.

2. Finanzierung

Die Gasreserve ist kein Instrument zur Dämpfung der Energiepreise. Deshalb braucht es klar definierte Auslösemechanismen, die auf extreme Versorgungsstörungen beschränkt sind.

Wir sprechen uns für eine Finanzierung über eine Umlage aus. Eine vollständige Finanzierung aus dem Bundeshaushalt würde die Kosten der Versorgungssicherheit vom Gaspreis entkoppeln und aus unserer Sicht ein falsches Preissignal setzen. Mit Blick auf die angestrebte Elektrifizierung sollten die Kosten der Versorgungssicherheit für Strom und Gas vergleichbar behandelt werden.

Gleichzeitig sollte die Umlage angesichts der Gaspreisentwicklung möglichst geringe Auswirkungen auf die Kundinnen und Kunden haben. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absenkung der Stromsteuer für alle würde zudem den Umstieg auf elektrische Lösungen unterstützen.

3. Generelle Einschätzung

Die nationale Gasreserve kann einen gezielten Absicherungsmechanismus für extreme Versorgungskrisen schaffen. Dabei sollte die marktbasierte Wintervorsorge erhalten und Verzerrungen am Gasmarkt möglichst begrenzt werden.

4. Vorschläge zur Umsetzung

- Schnell starten: Wir schlagen vor, bereits ab Frühjahr 2027 mit den Einspeicherungen zu beginnen.
- Möglichst marktlich handeln: THE sollte in der initialen Aufbauphase der Gasreserve am Markt aktiv und unabhängig von staatlichen Signalen agieren können, um eine möglichst kosteneffiziente erstmalige Befüllung sicherzustellen.
- Europäische Lösung vorantreiben: Eine europäische Regelung sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Durch eine sinnvollere geografische Verteilung könnte sie das insgesamt erforderliche Einspeichervolumen reduzieren. Sollte eine europäische Lösung nicht rechtzeitig erreichbar sein, könnte die nationale Reserve zunächst als Zwischenschritt umgesetzt werden.

5. Vorschläge zur operativen Ausgestaltung

Wir erkennen die Notwendigkeit einer Umlage für alle Gaskunden an. Sie sollte einheitlich für Haushalte, Gewerbe und Industrie erhoben werden. Eine Differenzierung zwischen diesen Kundengruppen ist in der vertrieblichen Abrechnung nicht umsetzbar, da Lieferanten nicht wissen, welcher Kundengruppe ein Kunde zuzuordnen ist.
Zudem braucht es ausreichend Vorlauf, damit Vertriebsorganisationen die erforderlichen Anpassungen in ihren Abrechnungssystemen vornehmen und ihre Kundinnen und Kunden fristgerecht informieren können. Dafür schlagen wir Folgendes vor:

- Veröffentlichungsfrist: Die Höhe der Umlage sollte mindestens zwei Monate vor Beginn der Umlageperiode veröffentlicht werden.
- Umlageperiode: Sie sollte jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember laufen. Das ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung im Einklang mit den Fristen anderer Umlagen und Abgaben und vermeidet zusätzlichen bürokratischen Aufwand.
- Weitergabe der Umlage: Um den Aufwand für Lieferanten zu reduzieren und zusätzliche Preisanpassungsschreiben zu vermeiden, sollte § 41 Absatz 6 EnWG um ein gesetzliches Recht zur unveränderten Weitergabe der Umlage ergänzt werden.
- Mit Einführung der neuen Umlage zur Finanzierung der strategischen Gasreserve sollten die Ausweispflichten des Lieferanten im Zusammenhang mit der abgeschafften Gasspeicherumlage in § 35g Abs. 7 S. 3 und 4 EnWG entfallen.

Kontakt: hartwig.ziegler@eon.com